

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

über die Diakoniestation Gärtringen

Für den Betrieb der Diakoniestation Gärtringen in der Rechtsträgerschaft der Samariterstiftung Nürtingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflege- und Altenhilfevereine, Bürgerlichen Gemeinden und die Samariterstiftung zusammen:

1. Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V.
2. Krankenpflege- und Altenhilfeverein Gärtringen e.V.
3. Krankenpflege- und Altenhilfeverein Nufringen e.V.
4. Evang. Kirchengemeinde Ehningen
5. Evang. Kirchengemeinde Gärtringen
6. Evang. Kirchengemeinde Nufringen
7. Evang. Kirchengemeinde Rohrau
8. Kath. Kirchengemeinde Ehningen
9. Kath. Kirchengemeinde Gärtringen
10. Kath. Kirchengemeinde Nufringen
11. Gemeinde Ehningen
12. Gemeinde Gärtringen
13. Gemeinde Nufringen
14. Samariterstiftung Nürtingen

P r ä m b e l

Seit 1976 besteht die Diakoniestation Gärtringen unter der Rechtsträgerschaft der Evang. Kirchengemeinde Gärtringen. Der Einzugsbereich umfasst die Gemeinden Ehningen, Gärtringen und Nufringen. Sie hat die Aufgabe der ambulanten pflegerischen Versorgung der Bevölkerung des Einzugsbereichs auf dem Gebiet der Alten- und Krankenpflege, der Nachbarschaftshilfe sowie - in Kooperation mit der Katholischen Sozialstation Böblingen - der Haus- und Familienpflege. Mit Wirkung zum 1. Januar 1996 geht die Rechtsträgerschaft auf die Samariterstiftung über.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

- (1) Ab 1. Januar 1996 ist die Samariterstiftung, Nürtingen, Rechtsträger der Diakoniestation Gärtringen.

- (2) Die Partner dieser Vereinbarung nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Einzugsbereiches der Diakoniestation wahr. Sie verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Als Vereinbarungspartner der Diakoniestation nehmen die Kirchengemeinden und die Samariterstiftung den christlichen Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Krankenpflege- und Altenhilfevereine haben die Aufgabe, die Arbeit der Diakoniestation als wichtige örtliche Aufgabe bewusst zu machen und zu fördern. Als traditionelle Einrichtung bilden sie das Fundament der örtlichen Krankenpflege und Altenhilfe.

- (3) Der Einzugsbereich der Station umfasst die Gemeinden Ehningen, Gärtringen (mit Rohrau) und Nufringen.
- (4) Die Diakoniestation ist mit ihren Diensten über die Samariterstiftung dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgabenbereich

- (1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante Dienste, Kranken- und Altenpflege, Familienpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung und Nachbarschaftshilfe im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten.
- (2) Die Dienste der Diakoniestation stehen der gesamten Einwohnerschaft im Einzugsbereich offen, unabhängig von ihrer Nationalität und Zugehörigkeit zu einer Konfession oder Religion.
- (3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken nach §§ 52 und 53 Abgabenordnung.
- (4) Die Diakoniestation ist in die Rechts- und Organisationsstruktur der Samariterstiftung und des Samariterstifts Gärtringen eingebunden. Die Zusammenarbeit innerhalb der Diakoniestation wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Kooperationspartner haben die Aufgabe, die Diakoniestation ideell und finanziell zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Die Kooperationspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Personen bei den Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern der Diakoniestation.

§ 3

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

- (1) Für die Kranken- und Altenpflege wird von der Samariterstiftung nach Anhörung des Diakoniestationsbeirates eine Pflegedienstleitung angestellt. Ihr obliegt die Fachaufsicht in diesem Bereich.
- (2) Es werden Versorgungs- bzw. Pflegebezirke gebildet. Soweit es organisatorisch möglich ist, stimmen sie mit den Gemeindegebieten Ehningen, Gärtringen und Nufringen überein.

- (3) Für den Bereich der Nachbarschaftshilfe, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege können Einsatzleitungen angestellt werden.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Dienststellenleitung des Samariterstifts Gärtringen führt die Geschäfte der Diakoniestation. Die Dienststellenleitung ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.
- (2) Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Diakoniestation wird von der Trägerin im Samariterstift Gärtringen eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Der Diakoniestation obliegt die Einstellung und Entlassung der voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes. Die Stellenausschreibungen erfolgen durch die Diakoniestation Vor Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ab 50 % dienstliche Inanspruchnahme) für einen Versorgungs- bzw. Pflegebezirk ist der jeweilige Vorsitzende des Krankenpflege- und Altenhilfevereins anzuhören.
- (4) Die Dienststellenleitung hat dem Diakoniestationsbeirat regelmäßig über die Angelegenheiten der Diakoniestation zu berichten, mindestens einmal im Jahr.

§ 5

Diakoniestationsbeirat

- (1) Die Trägerin und die Kooperationspartner bilden einen Beirat.
- (2) Dem Beirat gehören an:
- a) die Dienststellenleitung des Samariterstifts Gärtringen als Vorsitzende
 - b) je ein/e Vertreter/in der Krankenpflege- und Altenhilfevereine Ehningen, Gärtringen und Nufringen
 - c) der/die jeweilige Bürgermeister/in von Ehningen, Gärtringen und Nufringen
 - d) ein/e Vertreter/in der Bürgerlichen Gemeinden (Gemeinderat)
 - e) je ein/e Vertreter/in der Ev. Kirchengemeinden Ehningen, Gärtringen, Nufringen und Rohrau
 - f) je ein/e Vertreter/in der Kath. Kirchengemeinden Ehningen, Gärtringen und Nufringen
 - g) die Pflegedienstleitung, die Einsatzleitung(en), der/die Inhaber/in der Informations-, Anlaufs-, und Vermittlungsstelle und die Verwaltungskraft der Geschäftsstelle.
- (3) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden eingeladen. Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, eine Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Diakoniestation durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelfen, Schwierigkeiten zu beheben. Insbesondere soll er zur Aufgabenstellung der Diakoniestation, zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss sowie zu der Gebührenordnung der Diakoniestation Stellung nehmen. Der Beirat soll sich mit Fragen des Ausbaues der Hilfemöglichkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Förderern befassen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Trägerin der Diakoniestation erläßt eine einheitliche Gebühren- bzw. Entgeltordnung. Diese orientiert sich an den landeseinheitlichen Regelungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Krankenpflege- und Altenhilfevereine Ehningen, Gärtringen und Nufringen sind nach Möglichkeit in einheitlicher Höhe zu erheben.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Wirtschaftsplan der Samariterstiftung übernommen. Dies geschieht mit Hilfe einer Kostenstellenrechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:
 - a) Gebühren und Pflegegelder von Selbstzahlern, Krankenkassen und Pflegekassen
 - b) Ersätze der Sozialleistungsträger
- (5) Die Bürgerlichen Gemeinden Ehningen, Gärtringen und Nufringen gewähren der Trägerin der Diakoniestation auf Antrag zu Beginn des Jahres einen Zuschuss zu den Investitionskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Bürgerlichen Gemeinden. Der Zuschuss der Bürgerlichen Gemeinden wird nachrangig den Zuschüssen von Land und Landkreis gewährt.
- (6) Ein eventuell verbleibender Abmangel der Diakoniestation wird auf eine Abmangelbeteiligung von Land und Landkreis hin geprüft. Der restliche Abmangel der Diakoniestation wird auf die Krankenpflege- und Altenhilfevereine Ehningen, Gärtringen und Nufringen im Verhältnis der Einwohnerzahl der bürgerlichen Gemeinden verteilt.
- (7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Krankenpflege- und Altenhilfevereine Ehningen, Gärtringen und Nufringen der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.
- (8) Die Kooperationspartner, insbesondere die Evangelischen Kirchengemeinden Ehningen, Gärtringen, Nufringen und Rohrau sowie die Katholischen Kirchengemeinden Ehningen, Gärtringen und Nufringen können freiwillige Beiträge bzw. Zuschüsse gewähren.

§ 7

Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Übertragung der Arbeitsmittel

- (1) Die Trägerin ist bereit, die bei den Kooperationspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zu geben.
- (2) Bei Übertragung von beweglichen Sachen auf die Trägerin wird ein finanzieller Ausgleich im Einzelfall festgelegt.

§ 8

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Kooperationspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt werden, können der Trägerin zur Verfügung gestellt werden. Hierüber können Verträge abgeschlossen werden.

§ 9

Genehmigung der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Sofern zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörden bzw. der zuständigen Organe erforderlich ist, wird diese von den Kooperationspartnern eingeholt.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Kooperationspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte bei Änderung der Ziele der Kooperation, bei Aufnahme neuer Dienste oder bei Änderung der Abrechnungsmodalitäten eine Vereinbarungsänderung notwendig werden, so besteht die Verpflichtung aller Partner zu neuen Verhandlungen mit dem Ziel einer für alle tragbaren Regelung, ohne dass dadurch die Vereinbarung hinfällig wird.

15.12.1995 Ort, Datum Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen
15.12.1995 Ort, Datum Krankenpflege- und Altenhilfeverein Gärtringen
15.12.1995 Ort, Datum Krankenpflege- und Altenhilfeverein Nufringen
15.12.1995 Ort, Datum Evang. Kirchengemeinde Ehningen
15.12.1995 Ort, Datum Evang. Kirchengemeinde Gärtringen
15.12.1995 Ort, Datum Evang. Kirchengemeinde Nufringen
15.12.1995 Ort, Datum Evang. Kirchengemeinde Rohrau
15.12.1995 Ort, Datum Kath. Kirchengemeinde Ehningen
15.12.1995 Ort, Datum Kath. Kirchengemeinde Gärtringen
15.12.1995 Ort, Datum Kath. Kirchengemeinde Nufringen
15.12.1995 Ort, Datum Gemeinde Ehningen
15.12.1995 Ort, Datum Gemeinde Gärtringen
15.12.1995 Ort, Datum Gemeinde Nufringen
15.12.1995 Ort, Datum Samariterstiftung Nürtingen